



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

15. Jahrgang

Walsleben, 27. Februar 2016

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.2. Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Einladung zur öffentlichen Versammlung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz
- 2.2. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Jahr 2016
- 2.3. Verbrennen von Holzabfällen im heimischen Ofen
- 2.4. Einziehung (Entwidmung) der Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 03.02.2016
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 18.12.2015
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 26.01.2016
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 08.02.2016
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 25.01.2016
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 14.12.2015
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18.01.2016
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 16.12.2015
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28.01.2016
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 17.02.2016

4. sonstige Mitteilung

- 4.1. Freiwilliger Landtausch Werder - Walsleben, Verf.-Nr.: 4507X

1. Satzungen

1.1. Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 25. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, gelegen im Ortsteil Frankendorf.

(2) Der im Ortsteil Frankendorf gelegene Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf waren.

(2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.

(2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen oder einschränken.

(3) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
- b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten. Das Amt Temnitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Gedenkfeiern sind zehn Tage vorher beim Amt Temnitz anzumelden.

(7) Trauerfeiern sind den ortsüblichen Traditionen und der Würde des Ortes entsprechend durchzuführen und dürfen das ethische Empfinden nicht verletzen.

§ 4**Ausführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Wer auf dem Friedhof Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf dem Friedhof die Regelungen dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht haben.
- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf dem Friedhof eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.
- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5**Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Amt Temnitz anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

§ 6**Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. An ihnen können nur Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m,
 - b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m,
 - c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m,
(bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
 - d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m,
 - e) Doppelurnengrab, 1,00 m x 2,00 m,
 - f) Urnengemeinschaftsgrab, 0,50 m x 0,50 m.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb der

Nutzungsrechte an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7**Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Erdbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8**Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.
- (3) Gräber bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9**Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig

herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(6) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.

(8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.

(9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B.

Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urngemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

§ 10

Belegung der Gräber

(1) Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.

(2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden.¹ Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§12

Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.

¹ gilt mit Inkrafttreten der Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vom 05.08.2015)

(2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit, bei Erdbestattung um bis zu 25 Jahre und bei Aschen und Kindergräbern um bis zu 20 Jahre, verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.

(3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Rasen einzusäen.

(6) Eine Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der allgemeinen Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 13

Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

(1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.

(2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.

(3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 14

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen

Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften

§ 15

Benutzung der Trauerhalle

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhalle für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16

Gebühren

Für die Benutzung ihres Friedhofes und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

§ 17

Haftung

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 19.09.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 27. Januar 2016

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 25. Januar 2016 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 27. Januar 2016

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 28. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal, gelegen in den Ortsteilen Garz, Kerzlin und Wildberg.
- (2) Die in den Ortsteilen Garz, Kerzlin und Wildberg gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Temnitztal.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Temnitztal. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Temnitztal waren.
- (2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Temnitztal, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

**§ 3
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhöfe sind das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
- b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

Das Amt Temnitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(6) Gedenkfeiern sind zehn Tage vorher beim Amt Temnitz anzumelden.

(7) Trauerfeiern sind den ortsüblichen Traditionen und der Würde des Ortes entsprechend durchzuführen und dürfen das ethische Empfinden nicht verletzen.

§ 4

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Wer auf den Friedhöfen Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.

(2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf den Friedhöfen die Regelungen dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht haben.

Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf den Friedhöfen eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der

Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.

(4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5

Anzeigespflicht

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Amt Temnitz anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Orstvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Temnitztal, auf dessen Friedhof sich die Grabstätte befindet.

§ 6

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Temnitztal. An ihnen können nur Nutzungsrechte erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m,
 - b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m,
 - c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m,
(bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
 - d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m,
 - e) Doppelurnengrab,
Größe: 1,00 m x 2,00 m,
 - f) Urnengemeinschaftsgrab,
Größe: 0,50 m x 0,50 m,
 - g) Gemeinschaftsgrab im Rasen:
Größe 2,10 m x 1,00 m.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb der Nutzungsrechte an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Erdbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, für Erdbestattungen in der Gemeinschaftsanlage im Rasen sowie für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.

(3) Gräber bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.

(5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9

Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung

anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(6) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.

(8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.

(9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlagen sowie der Gemeinschaftsanlage im Rasen obliegt ausschließlich der Gemeinde Temnitztal.

§ 10

Belegung der Gräber

- (1) Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.
- (2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden.¹ Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ 12

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit, bei Erdbestattung um bis zu 25 Jahre und bei Aschen und Kindergräbern um bis zu 20 Jahre, verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den

¹ gilt mit Inkrafttreten der Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vom 05.08.2015)

Nutzungsberechtigten zu beantragen.

- (3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Rasen einzusäen.
- (6) Eine Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der allgemeinen Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 13

Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.
- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 14

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften

§ 15

Benutzung der Trauerhallen

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhallen für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhallen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16

Gebühren

Für die Benutzung ihrer Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal.

§ 17

Haftung

Die Gemeinde Temnitztal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal vom 26.03.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 3. Februar 2016

Susanne Dorn (Dienstsiegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 28. Januar 2016 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 3. Februar 2016

Susanne Dorn (Dienstsiegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Einladung zur öffentlichen Versammlung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz

Am Mittwoch, dem 02. März 2016 um 19.00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Werder, Dorfstraße 68 a in 16818 Märkisch Linden, Ortsteil Werder, eine öffentliche Versammlung statt. Dazu sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ebenso wie Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz sowie Interessierte und Betroffene eingeladen.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat am 17. Juni 2015 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit dem Ziel der Steuerung der Windenergie im Amtsbereich des Amtes Temnitz aufzustellen. Neben dem Planungsziel der Darstellung von Konzentrationsflächen zum Vorrang für Windenergieanlagen im Amtsgebiet ist es darüber hinaus das Ziel, den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der dafür im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen auszuschließen. Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das Amtsgebiet des Amtes Temnitz mit den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die in Form einer für Jedermann zugänglichen Versammlung stattfindet, wird über die Grundzüge der Planungsabsicht informiert und diese erörtert. Alle Einwohnerinnen und Einwohner ebenso wie Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz sowie Interessierte und Betroffene haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben und Fragen zu stellen.

Nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen dieser öffentlichen Versammlung wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, durchgeführt. Sie werden außerdem gebeten, sich zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Walsleben, 12. Februar 2016

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

2.2. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Jahr 2016

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht darauf aufmerksam, dass durch das Amt Temnitz für die Gemeinden Dabergotz, Storbeck-Frankendorf, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben keine Grundsteuerbescheide für 2016 verschickt werden. Die Beträge der Grundsteuern haben sich im Vergleich zum letzten Abgabebescheid nicht verändert.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen

(15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin (IBAN: DE24 1606 1938 0001 0045 06 BIC: GENODEF1NPP) zu überweisen oder in der Amtskasse zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

Es ist möglich, dass sich die Rate zum 15.02. aufgrund der vierteljährlichen Zahlung in Höhe von Cent-Beträgen von den übrigen Raten unterscheidet. Bitte prüfen Sie dahingehend den letzten Steuerbescheid vor der Überweisung.

2.3. Verbrennen von Holzabfällen im heimischen Ofen

Mit steigenden Brennholzpreisen werden immer häufiger auch möglicherweise belastete Holzabfälle verbrannt. Doch wer belastete Holzabfälle in Kleinfeuerungsanlagen, bei offenen Feuern oder sogar beim Grillen verbrennt, belastet nicht nur die Umwelt, sondern gefährdet auch die eigene Gesundheit, sowie die der Familie und der Nachbarn.

Beim Verbrennen von Altholz können giftige Stoffe freigesetzt werden!

Beim Verbrennen von behandeltem Holz werden vermehrt Schadstoffe wie z. B. Salzsäure, Flusssäure, Schwermetalle, Formaldehyd, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Dioxine und Furane in die Umgebung abgeleitet und Feinstäube ausgestoßen, an denen diese Schadstoffe teilweise anhaften. Die Schadstoffe bleiben nicht nur in der Luft, sie lagern sich auch am Boden, z. B. in Hausgärten und auf Kinderspielplätzen ab und können so über die Nahrung oder beim Spielen aufgenommen werden. Bei einer Ofenfeuerung belasten Schadstoffe nicht nur die Nachbarschaft, sie können auch in die Raumluft gelangen und die Hausbewohner direkt schädigen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen in Haushalten nur die folgenden Holzbrennstoffe verfeuert werden:

- Grillholzkohle, Grill-Holzkohlebriketts
- naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (Scheitholz, Hackschnitzel...)
- naturbelassenes nichtstückiges Holz (Sägemehl, Späne ...)
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts oder Holzpellets.

In der Betriebsanleitung des Ofenherstellers sind die zulässigen Brennstoffe aufgeführt. Auch der Schornsteinfeger berät zu Fragen rund um den Brennstoff.

Das Verbrennen von Abfallholz in Kamin- und Grundöfen ist verboten!

Es stellt je nach Art und Umfang der Abfälle eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat dar. Wer Hölzer verbrennt, die als gefährliche Abfälle eingestuft werden, macht sich strafbar.

Auch das Verschenken von behandelten Hölzern als Brennholz ist kein Kavaliersdelikt!

Auch die Abgabe behandelter Hölzer als Brennstoff an Dritte ist unzulässig und kann je nach Schadstoffbelastung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat verfolgt werden.

2.4. Einziehung (Entwidmung) der Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr.15, S. 538), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I, Nr. 32) wird in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf die Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18, welche sich auf nicht vermessenen Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke befindet, entwidmet

(siehe Auszug aus topografischer Karte auf folgender Seite).

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankendorf	4	8
Frankendorf	4	9
Frankendorf	3	60
Frankendorf	3	40
Frankendorf	5	14
Frankendorf	5	12/2
Frankendorf	5	829
Frankendorf	5	831
Frankendorf	5	8



Zur Begründung:

Die Straße wird als Abkürzung von Frankendorf nach Neuruppin genutzt und ist nicht als Ortsverbindungsstraße zu betrachten. Die Gemeindestraße hat aus Sicht der Gemeinde Storbeck-Frankendorf keine Verkehrsbedeutung mehr für den allgemeinen Verkehr; überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls (z.B. die Unterhaltung aus Steuermitteln) sprechen für die Einziehung der Straße. Eigentümer der oben genannten Teilflächen ist das Land Brandenburg – Landesforstverwaltung, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam.

Die Einziehung bedeutet, dass der Gemeingebrauch entzogen wird und dass für die betreffenden Flächen als Straßenflächen sämtliche Rechte und Pflichten (u.a. Straßenbaulast, Räum- und Streupflicht) entfallen.

Gegen die beabsichtigte Einziehung (Entwidmung) können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung von Jedermann Einwendungen beim Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Walsleben, 12. Februar 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 25.01.2016 zur Einziehung der Gemeindestraße von Frankendorf zur L 18 wird die Absicht dieser Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, 12. Februar 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 3. Februar 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/16 - finanzielle Unterstützung der Bürgerinitiative „Keine neuen Windräder in der Temnitz-Region“ (Gegenwind-Temnitz)

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Bürgerinitiative „Keine neuen Windräder in der Temnitz-Region“ (Gegenwind-Temnitz) finanziell in Höhe von 5.000 € zu unterstützen.

Beschluss 02/16 - Planungsauftrag zur Neugestaltung des Eingangsbereiches der Grundschule „Am Burgwall“ in Wildberg

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz lehnt die Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorhaben „Neugestaltung des Eingangsbereiches der Grundschule „Am Burgwall“ in Wildberg“ ab.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/16 - Planungsauftrag zu Umbaumaßnahmen in der Kita „Kunterbunt“ in Walsleben

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorhaben „Umbaumaßnahmen Kita „Kunterbunt“ in Walsleben“ an das Planungsbüro Schwedland aus Werder.

Beschluss 03/16 - Verleihung von Ehrennadeln

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Bennet Freier für seine Tätigkeit als Jugendfeuerwehrwart seit 01.01.2001 in der Feuerwehreinheit Temnitzquell Nord und Stephan Staacks für seine Tätigkeit als Jugendfeuerwehrwart seit 01.01.2006 in der Feuerwehreinheit Temnitztal Nord die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Bronze zu verleihen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 18. Dezember 2015

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 23/15 - Beschluss über eine Personalangelegenheit für den Jugendclub Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Fortführung der Beschäftigung der Betreuerin des

Jugendclubs in Dabergotz befristet bis zum 30.06.2016.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 26. Januar 2016

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/16 - Prioritätenliste zur Überarbeitung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Prioritäten zur Überprüfung der Verfügbarkeit von

potenziellen Wohnbauerweiterungsflächen in der Gemeinde. Die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz wird beauftragt, die Verfügbarkeit der potenziellen Wohnbauerweiterungsflächen nach dieser Prioritätenliste zu prüfen.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 8. Februar 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/16 - Abwägungsbeschluss über Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab. Von der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss 03/16 - Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2015) und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Beschluss 04/16 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 05/16 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden nebst dazugehöriger Begründung und dem Umweltbericht und Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Stand November 2015) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Beschluss 07/16 - Entwurf Haushalt 2016 für die Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Entwurf des Haushaltes 2016 mit den Änderungen gemäß des Protokolls.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/16 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung in Kränzlin, Flur 5, Flurstück 86

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 329, der Flur 5, in der Gemarkung Kränzlin für das Flurstück 86, der Flur 5, in der Gemarkung Kränzlin zu.

Beschluss 06/16 - Stellungnahmen der Gemeinden gemäß § 36 BauGB i. v. m. § 63 Abs. 3 BbgBO für den Ortsteil Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden befürwortet die Errichtung von drei Wohngebäuden auf dem Flurstück 155/1 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin wie sie durch die Bauherren beantragt wurden und stellt fest, dass sie mit der städtebaulichen Entwicklung im

Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden vereinbar sind. Den beantragten Befreiungen bzgl. der Grundflächenzahl, Dachneigungen/-aufbau und der Überschreitung des Geltungsbereiches der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für den Ortsteil Kränzlin aus dem Jahre 1998 wird stattgegeben.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 25. Januar 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/16 - Entwidmung der Gemeindeverbindungsstraße von Frankendorf zur L 18

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Gemeindeverbindungsstraße von Frankendorf zur L 18, welche sich auf nicht vermessenen Teilflächen der Flurstücke 14, 12/2, 829, 831, 8 der Flur 5 sowie der Flurstücke 40 und 60 der Flur 3 und der Flurstücke 8 und 9 der Flur 4 in der Gemarkung Frankendorf befindet, gemäß § 8 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09 Nr.15, S.358), zuletzt geändert am 04.07.2014 (GVBl.I/14, Nr.27) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, da diese keine Verkehrsbedeutung für den allgemeinen Verkehr hat und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Entwidmung sprechen.

Beschluss 02/16 - Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu.

Beschluss 04/16 - Entwurf Haushalt 2016 für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf des Haushaltes für 2016. Die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz wird beauftragt, den Haushalt 2016 gemäß der Beratung vom 25.01.2016 zu erarbeiten und der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf zur Beschlussfassung am 22.02.2016 vorzulegen

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/16 - ehrenamtliche Pflege der Urnengemeinschaftsanlage in Frankendorf mit Zahlung einer Aufwandsentschädigung

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Vertragsabschluss zur Pflege der Urnengemeinschaftsanlage und Reinigung der Trauerhalle in Frankendorf ab dem 01.02.2016. Der ehrenamtlich Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die finanziellen Mittel dazu werden in den Haushalt 2016 eingestellt.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 14. Dezember 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/15 - Antrag auf Auskunft von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel – Fachgutachten zu Schutzgütern zum Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 20 Netzeband-Rägelin

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel um Auskunft hinsichtlich der verwendeten Gutachten zu den Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit, Boden, Klima, Luft, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen der

Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für die Erarbeitung des Regionalplanentwurfes vom 21.04.2015 für das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 20 Netzeband-Rägelin zu ersuchen.

Beschluss 30/15 - Antrag auf Auskunft von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel – Planungsanlass und Planungsverfahren zum Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 20 Netzeband-Rägelin

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel um Auskunft hinsichtlich des Planungsanlasses und des Planungsverlaufes der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für die Erarbeitung des Regionalplanentwurfes vom 21.04.2015 für das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 20 Netzeband-Rägelin zu ersuchen.

Beschluss 31/15 - Antrag auf Auskunft von dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachgutachten zum Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 20 Netzeband-Rägelin

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach vorliegenden Gutachten und Katasterauskünften zu Greifvögeln, zu Gutachten zur menschlichen Gesundheit für das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 20 Netzeband-Rägelin nachzufragen.

Beschluss 32/15 - Antrag auf Festlegung des Gemeindegebietes Temnitzquell als besondere Kulturlandschaft „Oberes Temnitztal“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, bei dem Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Museum nachzufragen, nach welchen Kriterien die "Kulturlandschaft" definiert wird und welche gesetzlichen Grundlagen zu der ablehnenden Haltung des Landesamtes mit Schreiben vom 17.04.2015 das Gemeindegebiet Temnitzquell nicht als historische Kulturlandschaft zu definieren, angewendet wurden.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18. Januar 2016

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/16 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 598

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, das Flurstück 598, der Flur 4, in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 861 m² zu veräußern.

Beschluss 04/16 - Beitritt in die Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. mit Waldgrundstücken aus der Gemarkung Netzeband der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, mit den Flurstücken 86, 87 und 97 der Flur 5 und den Flurstücken 158, 159 und 160 der Flur 16 in der Gemarkung Netzeband der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. beizutreten.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 16. Dezember 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 38/15 - Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, die Ausnahmegenehmigung zur Bestattung eines

Verstorbenen auf dem Friedhof in Wildberg zu erteilen.

Beschluss 40/15 - Errichtung eines Pumpwerkes in Lüchfeld

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dass dem Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz die Zustimmung erteilt wird, auf dem Flurstück 197 der Flur 2 in der Gemarkung Lüchfeld ein Pumpwerk mit entsprechender Zufahrt von der Kreisstraße K 6805 in der Ortslage Lüchfeld zu errichten.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 39/15 - Gerichtliche Verfahren zu den Festsetzungs- und Heranziehungsbescheiden der sogenannten „Altanschließer“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, die im November 2015 eingegangenen Festsetzungs- und Heranziehungsbescheide für Trink- und Schmutzwasser der gemeindeeigenen Grundstücke als formell und materiell rechtmäßig anzuerkennen.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28. Januar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/16 - Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 39/15 - Gerichtliche Verfahren zu den Festsetzungs- und Heranziehungsbescheiden der sogenannten „Altanschließer“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dass der am 16. Dezember 2015 gefasste Gemeindevertreterbeschluss zur Verfahrensweise mit den Festsetzungs- und Heranziehungsbescheide für Trink- und Schmutzwasser der gemeindeeigenen Grundstücke in Temnitztal aufgehoben wird.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 17. Februar 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/16 - Entwurf Haushalt 2016 für die Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt den Entwurf des Haushaltes 2016 mit den Änderungen gemäß des Protokolls.

veräußern. Inhalt des Kaufvertrages ist eine Bauverpflichtung innerhalb der nächsten 5 Jahre nach Eigentumsumschreibung und eine Mehrerlösklausel inkl. Rückkaufsrecht. Die Gemeinde Walsleben erteilt des weiteren den Käufern die Vollmacht, das Grundbuch von Walsleben Blatt 1094 mit einer Grundschuld zu belasten.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/16 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 7, Flurstück 581

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, das Flurstück 581, der Flur 7, in der Gemarkung Walsleben mit einer Gesamtgröße von ca. 1.113 m² zu

Beschluss 02/16 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 7, Flurstück 451/2

Die Gemeindevertretung beschließt, das Flurstück 451/2, der Flur 7, in der Gemarkung Walsleben mit einer Gesamtgröße von ca. 2.540 m² zu veräußern. Inhalt des Kaufvertrages ist eine Mehrerlösklausel inkl. Rückkaufsrecht.

4. sonstige Mitteilung

4.1. Freiwilliger Landtausch Werder - Walsleben, Verf.-Nr.: 4507X

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin teilt mit:

Im Freiwilligen Landtausch Werder – Walsleben, Verf.-Nr.: 4507X wurde der Tauschplan erstellt. Der Tauschplan wird den Teilnehmern und Nebenbeteiligten durch Auslegung bekannt gegeben.

Der Tauschplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 21. März 2016, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, Zimmer 303 aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Tauschplan kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, 7. Januar 2016

Nawrocki

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.